GEMEINDE NIEDERDORF



Kilchmattstrasse 5, 4435 Niederdorf 061 965 30 40 / gemeinde@niederdorf.ch / www.niederdorf.ch

Einladung zur Einwohnergemeindeversammlung

Montag, 25. November 2024, 20.00 Uhr Mehrzweckhalle, Kilchmattstrasse 2

Traktanden:

- 1. Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 17. Juni 2024
- 2. Aufgaben- und Finanzplan 2025 2029
- 3. Budget 2025 der Einwohnergemeinde inkl. Bericht der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission
- Selbständiger Antrag gemäss § 68 des Gemeindegesetzes:
 Geschwindigkeitsbeschränkung auf der Bennwilerstrasse und allen Gemeindestrassen in Niederdorf auf Tempo 30 km/h Erheblicherklärung
- Selbständiger Antrag gemäss § 68 des Gemeindegesetzes:
 Der Grundsatzentscheid, ob die Gemeinde Niederdorf dem «Naturpark Baselbiet» beitreten soll oder nicht, ist der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung zu unterbreiten Erheblicherklärung
- 6. Totalrevision Reglement über die Feuerungskontrolle
- 7. Verschiedenes

Im Anschluss an die Versammlung wird ein Apéro offeriert.

Niederdorf, im November 2024

Gemeinderat Niederdorf

Dieses Mitteilungsblatt kann ab 4. November 2024 auf der Gemeindeverwaltung bezogen oder auf der Gemeindewebseite www.niederdorf.ch heruntergeladen werden.

Mitteilungsblatt Nr. 189 vom 25. November 2024

Traktandum 1

Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 17. Juni 2024

Auszug aus dem Protokoll:

1. Genehmigung Protokoll

Das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 20. November 2023 wird einstimmig genehmigt.

2. Jahresrechnung 2023 der Einwohnergemeinde

Die Jahresrechnung 2023 der Einwohnergemeinde Niederdorf mit einem Aufwandüberschuss von CHF 356'117.82 inkl. einer Entnahme aus der finanzpolitischen Reserve von CHF 111'676.00 wird einstimmig genehmigt.

3. Kredit über 120'000 Franken für die Sanierung des roten Sportplatzes

Der Kredit über 120'000 Franken für die Sanierung des roten Sportplatzes wird einstimmig erteilt.

4. Nachtragskredit über CHF 94'648.75 für die Strassenkorrektur Brunnenstig

Der Nachtragskredit über CHF 94'648.75 für die Strassenkorrektur Brunnenstig wird mit grosser Mehrheit bei einer Enthaltung erteilt.

5. Revision des Reglements über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen

Die Revision des Reglements über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen wird einstimmig genehmigt.

6. Revision des Reglements über die Kinder- und Jugendzahnpflege

Die Revision des Reglements über die Kinder- und Jugendzahnpflege wird einstimmig genehmigt.

Das detaillierte Protokoll ist ab 4. November 2024 bei der Gemeindeverwaltung einsehbar.

Antrag

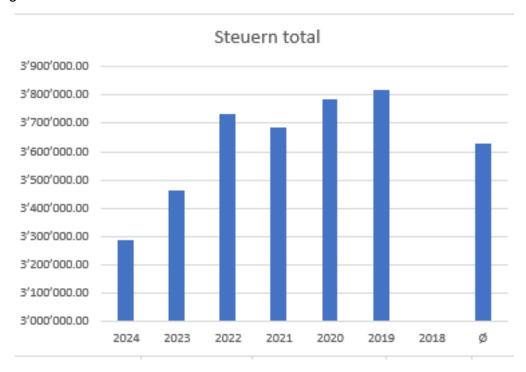
Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 17. Juni 2024 zu genehmigen.

Traktandum 2 Aufgaben- und Finanzplan 2025 - 2029

Der Aufgaben- und Finanzplan für die Jahre 2025 bis 2029 zeigt für die nächsten Jahre zuerst eine nochmalige Erhöhung des Aufwandüberschusses an, welcher dann kontinuierlich reduziert werden könnte. Damit dies eintreffen kann, müssen die wesentlichen Annahmen wie Kostendisziplin, erwartetes Bevölkerungswachstum, weiterhin 2 Kindergarten- und 6 Primarschulklassen, Wachstum der Bereiche Pflege und Sozialhilfe im Rahmen des Durchschnitts der Vorjahre sowie der zu erwartenden Steuereinnahmen und des Finanzausgleichs eingehalten werden können.

Sowohl bei der Pflegefinanzierung als auch bei der Sozialhilfe werden die Kosten in den nächsten Jahren weiterhin steigen. Umso wichtiger werden höhere Steuereinnahmen sein, welche aufgrund des prognostizierten Bevölkerungswachstums realistisch sind. Die nachstehende Tabelle zeigt auf, dass die Steuereinnahmen in den letzten Jahren kontinuierlich zurückgegangen sind (Jahr 2024 noch nicht vollständig). Dieser Trend soll mit einer steigenden Bevölkerungszahl verbunden mit entsprechenden höheren Steuereinnahmen gestoppt werden.

Aufstellung über die Steuereinnahmen der letzten Jahre:



Massgebend wird weiterhin ein stabiler Finanzausgleich sein, auf welchen die Gemeinde auch zukünftig fundamental angewiesen sein wird.

Aufgrund der laufenden Grossprojekte mit Neuer Wasserversorgung, Neuanlage Hofackerweg und Stichmatt sowie Neubau Sunneweg und Teilstück Stolltenstrasse ist das zusätzliche Investitionsvolumen der nächsten Jahren eher gering. Trotzdem sind Investitionen in die Gemeindestrassen und Wasserleitungen sowie bei den Gemeindeliegenschaften vorgesehen.

Übersicht über die geplanten Investitionen:

Aufgaben- und Finanzplan 2025 - 2029

Investitionsprogramm (ohne Spezialfinanzierungen)

(in tausend Franken)

	Objekt	B2025	P2026	P2027	P2028	P2029
1500	Feuerwehr Investitionsbeitrag Gemeinde neue Mannschaftstransportwagen	63				
2171	Kindergarten Fassade und Flachdach		15			
2172	Oberes Schulhaus 1. OG: WC-Anlage erneuem 2. OG Gang + 4 Zimmer: Streichen, neue Decken + Beleuchtung Kantonn: Bodensanierung		40 70 40			
2173	Unteres Schulhaus Bastelraum: Wände verputzen, neuer Boden + Decke + Beleuchtung		100			
2175	Mehrzweckhalle UG: WC-Anlage sanieren Turnhallenboden erneuern Bühnenboden sanieren + versiegeln Beleuchtgung ersetzen (LED) Foyer: streichen OG: Wände streichen		30	80 20 15 15		
6150	Gemeindestrassen/Werkhof Sanierung Mergelwege Strassensanierung Leegasse Konzept Lichtgestaltung Stutzweg, Teil Feldweg: Belagsinstandstellung, Etappen Neuanlage Hofackerweg / Stichmatt Neubau Sunneweg und Teilstück Stolltenstrasse Diverse Gemeindestrassen, Oberflächenbehandlungen Feld- und Wanderwege, Instandstellungen Winkelweg, Projektierung und Sanierung Stolltenstrasse, Sanierung Holdenweg, Sanierung Lampenbergerstrasse, Sanierung Teilstück Burghaldenweg, Sanierung	60 50	45 25 375 680 50 15 1'030	25 300 680 50 15	25 680 50 15 1'500	50 15 700 450
7900	Raumplanung Gesamtrevision Bau- und Strassenlinienplan	15				
	Total	188	2'495	1'795	2'250	1'215

Wasserversorgung

(in tausend Franken)

	Objekt	B2025	P2026	P2027	P2028	P2029
7101	Wasserversorgung					
	Ersatz Wasserleitung Burghaldenweg	75				
	Neue Wasserversorgung		850	850	850	
	WL Neuanlage Hofackerweg + Stichmatt		150	140		
	WL Neubau Sunneweg + Teilstück Stolltenstrasse		130	130		
	WL Winkelweg				300	
	WL Holdenweg					500
	Total	75	1'130	1'120	1'150	500

Abwasserbeseitigung

(in tausend Franken)

Objekt	B2025	P2026	P2027	P2028	P2029
Abwasserbeseitigung SWL Neuanlage Hofackerweg + Stichmatt SWL Neubau Sunneweg + Teilstück Stolltenstrasse		65 360	100 400		
Total	0	425	500	0	0

Der Personalbestand wurde auf 7,7 Vollzeitstellen angepasst (vormals 8,2 Vollzeitstellen), da die Grundreinigungen teilweise extern vergeben werden sollen und das Schulsekretariat im Bestand aufgenommen worden ist. Die aktuellen Aufgaben können mit diesem Personal bewältigt werden. Sollten jedoch weitere Aufgaben an die Gemeinden delegiert werden, könnte dies zukünftig Auswirkungen auf den Personalbestand der Gemeinde haben.

Bei der Prognose zu den Bevölkerungszahlen geht die Tendenz über die Marke von 1'900 Einwohnerinnen und Einwohnern hinaus. Mit den aktuell bekannten Bebauungsprojekten, welche in den kommenden Jahren umgesetzt werden sollten, ist dies weiterhin realistisch.

Ob die aufgelisteten Investitionen tatsächlich umgesetzt werden können, wird die jeweilige Finanzlage der Gemeinde aufzeigen.

Der Aufgaben- und Finanzplan 2025 bis 2029 ist ab 4. November 2024 auf der Gemeindewebseite abrufbar und bei der Gemeindeverwaltung einsehbar.

Kenntnisnahme

Die Gemeindeversammlung fasst über den Aufgaben- und Finanzplan keinen Beschluss, sondern nimmt ihn als Planungsinstrument lediglich zur Kenntnis.

Traktandum 3 Budget 2025 der Einwohnergemeinde Niederdorf inkl. Bericht der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission

Das Budget 2025 schliesst bei einem Aufwand von 8'692'530 Franken und einem Ertrag von 8'293'900 Franken mit einem Aufwandüberschuss von 398'630 Franken ab. Im Vergleich zum Vorjahresbudget bedeutet dies eine kleine Verbesserung um 96'000 Franken.

Die massgebenden Faktoren für dieses Resultat finden sich in den Rubriken Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Bildung, Gesundheit sowie Finanzen und Steuern.

Bei der Öffentlichen Ordnung und Sicherheit konnten die Kosten bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) basierend auf den aktuellen Fallzahlen erstmals seit ein paar Jahren tiefer budgetiert werden (- 55'000 Franken). In der Rubrik Bildung unter den Schulliegenschaften konnten im Vergleich zum Vorjahresbudget ebenfalls Einsparungen (- 113'000 Franken) vorgenommen werden, indem die Sommerferien- und die Zwischenreinigungen im Frühling und Herbst an eine Firma vergeben werden (und somit die dadurch eingesparten Lohnkosten höher sind als die Ausgaben für die Firma), die Lohnkosten durch Pensionierung und Anstellung eines jüngeren Mitarbeiters reduziert werden sowie die vom Kanton angeordnete Abschreibung des Oberen Schulhauses jedes Jahr tiefer ausfällt. Bei der Gesundheit verzeichnen die Pflegefinanzierungskosten einen erneuten massiven Anstieg (+ 120'000 Franken). Dafür fallen die Kapitalerhöhungstranchen bei der Spitex Waldenburgertal weg, welche in den letzten beiden Jahren bezahlt worden sind.

Bei der Rubrik Finanzen und Steuern sind die massgebenden Faktoren einerseits die Steuereinnahmen und anderseits der Horizontale Finanzausgleich. Bei den Steuern werden höhere Erträge erwartet. Die Berechnung basiert wiederum auf einer vorsichtigen Annahme der eingehenden Steuererträge unter Berücksichtigung der Prognosen der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft. Beim Horizontalen Finanzausgleich wird hingegen eine tiefere Gutschrift erwartet. Die Berechnung basiert auf den Angaben des Kantons.

Im Jahr 2025 sind folgende Investitionen geplant:

Beim Feuerwehrverbund Frenke sind zwei Mannschaftstransportwagen zu ersetzen, an welchen die Gemeinde Niederdorf ihren Anteil zu bezahlen hat. Die beiden Mergelwege Steinlerweg und Stutzweg sowie ein Teilstück der Leegasse sollen saniert werden. Zudem soll das marode Teilstück der Wasserleitung Burghaldenweg, ab Weiherstrasse bis auf Höhe der Liegenschaft Burghaldenweg 15 ersetzt werden.

Nachstehend die folgenden Auszüge:

- Ergebnisübersicht mit Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung
- Erfolgsrechnung nach Funktionen
- Erfolgsrechnung nach Artengliederung
- Investitionen nach Artengliederung
- Verzeichnis der Steuern und Feuerwehrersatzabgabe
- Verzeichnis der Gebühren
- Bericht der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission

							ungsperiode 202
		Budge Aufwand	et 2025 Ertrag	Budg Aufwand	get 2024 Ertrag	Rech Aufwand	nung 2023 Ertrag
ERFOLGSRECHNUNG		8'692'530	8'293'900	8'692'675	8'198'310	8'672'916.34	8'316'798.52
+ Betriebliches Ergebnis:	Aufwandüberschuss Ertragsüberschuss		478'210		567'415		725'596.06
+ Ergebnis aus Finanzierung:	Aufwandüberschuss Ertragsüberschuss	79'580		73'050		257'802.24	
= Operatives Ergebnis (Betrieb & Finanzierung)	Aufwandüberschuss Ertragsüberschuss		398'630		494'365		467'793.82
+ Ausserordentliches Ergebnis:	Aufwandüberschuss Ertragsüberschuss					111'676.00	
= Gesamtergebnis (operativ & ausserordentlich)	Aufwandüberschuss Ertragsüberschuss		398'630		494'365		356'117.82
INVESTITIONSRECHNUNG		262'900		8'454'500		981'037.58	7'060.00
Zunahme der Nettoinvestitionen Abnahme der Nettoinvestitionen			262'900		8'454'500		973'977.58

		D. I		D. I			
		Budget 2 Aufwand	Ertrag	Budget 20 Aufwand	Ertrag	Aufwand	ing 2023 Ertrag
0	Allgemeine Verwaltung Nettoaufwand	945'450	107'950 837'500	892'965	110'050 782'915	890'147.54	133'071.26 757'076.28
1	Oeffentliche Sicherheit Nettoaufwand	422'750	135'100 287'650	508'450	128'850 379'600	463'970.45	152'618.5 8 311'351.90
2	Bildung Nettoaufwand	2'990'480	242'350 2'748'130	3'103'770	242'350 2'861'420	3'030'941.24	328'947.4 (2'701'993.84
3	Kultur und Freizeit Nettoaufwand	80'400	100 80'300	99'900	99'900	81'820.50	135.0 0 81'685.50
4	Gesundheit Nettoaufwand	1'152'550	152'800 999'750	1'045'800	161'150 884'650	1'164'843.45	149'884.5 0 1'014'958.9
5	Soziale Wohlfahrt Nettoaufwand	1'293'500	255'350 1'038'150	1'218'550	188'000 1'030'550	1'144'701.72	277'424.8 0 867'276.92
6	Verkehr Nettoaufwand	703'200	113'200 590'000	655'250	113'200 542'050	594'466.66	116'604.5 477'862.1
7	Umwelt und Raumplanung Nettoaufwand	849'700	727'450 122'250	915'730	751'810 163'920	809'722.83	734'590.4 75'132.3
8	Volkswirtschaft Nettoaufwand	27'700	8'600 19'100	23'310	8'100 15'210	31'255.15	20'037.0 11'218.1
9	Finanzen und Steuern Nettoertrag	226'800 6'324'200	6'551'000	228'950 6'265'850	6'494'800	461'046.80 5'942'438.18	6'403'484.9
	Total Aufwandüberschuss	8'692'530	8'293'900 398'630	8'692'675	8'198'310 494'365	8'672'916.34	8'316'798.5 356'117.8
	Total	8'692'530	8'692'530	8'692'675	8'692'675	8'672'916.34	8'672'916.3

Einwo	ohnergemeinde	Budget 20	025	Budget 20	24	Rechnu	ng 2023
Arten	gliederung	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	Einwohnergemeinde	8'692'530	8'293'900 398'630	8'692'675	8'198'310 494'365	8'672'916.34	8'672'916.34
3	Aufwand	8'692'530		8'692'675		8'672'916.34	
30	Personalaufwand	3'009'530		3'157'125		3'175'679.86	
31	Sach- übriger Betriebsaufwand	1'822'150		1'797'100		1'782'094.59	
33	Abschr. Verwaltungsvermögen	330'200		364'400		371'370.40	
34	Finanzaufwand	107'970		109'700		95'659.56	
35	Einlagen Fonds/Spezialfinanz-			2'950		50'991.72	
20	ierungen	210771250		010501000		010071000 F0	
36 39	Transferaufwand	2'977'250 445'430		2'850'300		2'827'632.52	
39	Interne Verrechnungen	445 430		411'100		369'487.69	
4	Ertrag		8'293'900		8'198'310		8'316'798.52
40	Fiskalertrag		3'690'000		3'566'000		3'571'505.95
41	Regalien und Konzessionen		8'750		7'750		9'804.00
42	Entgelte		825'550		835'350		1'042'879.43
44	Finanzertrag_		187'550		182'750		353'461.80
45	Entnahmen Fonds-/Spezial- finanzierungen		60'720		77'210		71'616.85
46	Transferertrag		3'075'900		3'118'150		2'786'366.80
48	Ausserordentlicher Ertrag						111'676.00
49	Interne Verrechnungen		445'430		411'100		369'487.69
9	Abschluss						356'117.82
90	Abschluss						356'117.82

Einwol	nnergemeinde	Budge	t 2025	Budget	2024	Rechnung		
Arteng	liederung	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	
5	Investitionsausgaben	262'900		8'454'500		988'097.58		
50	Sachanlagen	185'000		8'402'100		951'404.23		
501 5010	Strassen/Verkehrswege Strassen/Verkehrswege	110'000 110'000		3'192'100 3'192'100		446'578.93 446'578.93		
503 5030	Übriger Tiefbau Übrige Tiefbauten	75'000 75'000		4'940'000 4'940'000		389'155.90 389'155.90		
504 5040	Hochbauten Hochbauten			122'000 122'000		50'423.35 50'423.35		
506 5060	Mobilien Mobilien			148'000 148'000		65'246.05 65'246.05		
52	Immaterielle Anlagen	15'000				29'633.35		
529 5290	Übrige immaterielle Anlagen Übrige immaterielle Anlagen	15'000 15'000				29'633.35 29'633.35		
56	Eigene Investitionsbeiträge	62'900		52'400				
562 5620	Gemeinden und Zweckverbände Investitionsbeiträge Gemeinden und Zweckverbände	62'900 62'900		52'400 52'400				
59	Abschluss Investitionsrechnung					7'060.00		
590 5901	Passivierungen Wasserversorgung					7'060.00 7'060.00		

Steuern und Feuerwehrersatzabgabe 2025

Im Jahr 2025 gelten folgende Steuersätze und Abgaben:

1. Gemeindesteuerfuss

1.1	Natürliche Personen, Einkommens- und Vermögenssteuer	64	%	der Staatssteuer
1.2	Juristische Personen, Ertragssteuer	55	%	der Staatssteuer
1.3	Juristische Personen, Kapitalsteuer	55	%	der Staatssteuer

2. Feuerwehrersatzabgabe

2.1	Ersatzabgabe		0.5	% vom steuerbaren Einkommen
2.2	im Minimum	CHF	50.00	
2.3	im Maximum	CHF	400.00	

Ver	zeichn	is der Gebühren 2025			
Ker	ntnisna	ahme der im Jahr 2025 geltenden Gebühren:			
1.	Was	sergebühren (exkl. MWSt.)			
		Jährliche Gebühren			
	1.1	Verbrauch pro m ³	CHF	2.30	
	1.2	Minimalgebühr	CHF	172.50	wird bei einem Wasserbezug von 0 – 75 m3 pro Anschluss immer erhoben
	1.3	Wasserzählermiete	CHF	15.00	pro Zähler und Jahr
2.	Abw	assergebühren (exkl. MWSt.)			
		Jährliche Gebühren			
	2.1	Verbrauch pro m³	CHF	2.60	
3.	Hune	degebühr			
	3.1	Erster Hund je Haushalt pro Jahr	CHF	100.00	
	3.2	Jeder weitere Hund je Haushalt pro Jahr	CHF	175.00	
4.	Kehi	richtgebühren (inkl. MWSt.)			
	4.1	17 Liter-Sack, 1/2 Vignette	CHF	1.40	
	4.2	35 Liter Sack, 1 Vignette	CHF	2.80	
	4.3	60 Liter Sack, 2 Vignetten	CHF	5.60	
	4.4	110 Liter Sack, 3 Vignetten	CHF	8.40	
	4.5	Containervignetten 240 Liter	CHF	16.00	
	4.6	Containervignetten 600 Liter	CHF	41.00	
	4.7	Containervignetten 800 Liter	CHF	50.00	
	4.8	Kleinsperrgut bis 15 kg, 3 Vignetten	CHF	8.40	max. Masse: 150 x 100 x 50 cm
	4.9	Grüngutgebühren	CHF	0.55	pro kg
	4.10	Häckseldienst	CHF	3.00	pro Minute



GEMEINDE NIEDERDORF

Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission

An die Einwohnergemeindeversammlung vom 25. November 2024

Bericht zum Budget 2025

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Rahmen unseres gesetzlichen Auftrages haben wir den Voranschlag für das Jahr 2025 der Einwohnergemeinde Niederdorf eingehend geprüft. Unsere Fragen konnten wir an Besprechungen mit der Verwaltung sowie mit einer Delegation des Gemeinderates (Präsident Martin Zürcher und Nicole Fortini, der für das Finanzressort zuständigen Gemeinderätin) besprechen. Wir bedanken uns an dieser Stelle bei allen Beteiligten für die entsprechende Zusammenarbeit.

Als Rechnungsprüfungskommission haben wir zu beurteilen, ob der Gemeinderat das Budget 2025 mit der notwendigen Sorgfalt und Vorsicht sowie nach den Vorgaben des Kantons unter Einhaltung aller relevanten Gesetze, Verordnungen und Reglemente erarbeitet hat.

Das vorliegende Budget 2025 verzeichnet in der Erfolgsrechnung erneut einen beträchtlichen Aufwandüberschuss von CHF 398'630 (Vorjahr: Fehlbetrag von CHF 494'365). Bei einem Gesamtaufwand von CHF 8.7 Mio. und einem Gesamtertrag von CHF 8.3 Mio. resultiert im Vorjahresvergleich somit nur eine geringfügige Verbesserung. Bereits die Rechnungen 2022 und 2023 enthielten (ohne Berücksichtigung der Entnahme aus der finanzpolitischen Reserve) grössere Fehlbeträge im Ausmass von CHF 452'796 (2022) und 467'794 (2023). Auf die aus unserer Sicht wesentlichsten aufwand- und ertragsseitigen Veränderungen und Analysepunkte gehen wir nachstehend wie folgt ein:

- Gesundheit: Die Nettoausgaben in der Rubrik «Gesundheit» erhöhen sich im Vergleich zum Vorjahresbudget im Ausmass von rund CHF 115'000. Zu Buche schlagen hier erneut die höheren Pflegefinanzierungskosten für den stationären Leistungsbereich.
- Verkehr: Sowohl im Vergleich zur Rechnung 2023 als auch zum Vorjahresbudget 2024 werden markant h\u00f6here Nettoausgaben im Bereich Gemeindestrassen/Werkhof veranschlagt (CHF + 112'000 resp. + 48'000).
- <u>Finanzen und Steuern</u>: Im Vorjahresvergleich wird beim Steuerertrag des laufenden Jahres gesamthaft mit einem um rund CHF 124'000 höheren Wert gerechnet. Beim horizontalen Finanzausgleich wird andererseits mit einem tieferen Lastenausgleich (CHF 160'000) gerechnet.

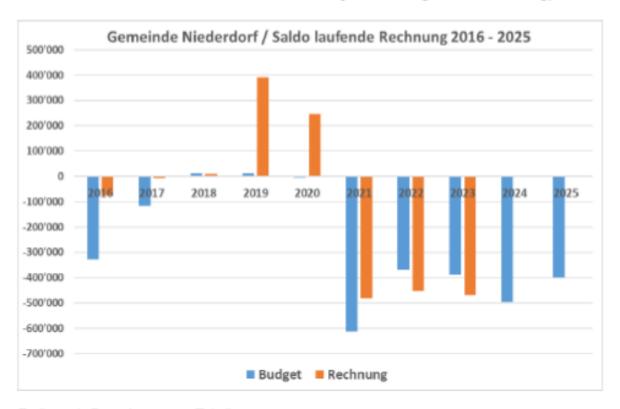


GEMEINDE NIEDERDORE

Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission

Finanzielle Gesamtentwicklung

Die folgende Übersicht zeigt den Saldo der laufenden Rechnung der Gemeinde Niederdorf über den Zeithorizont 2016 – 2025 (jeweils Budget und Rechnung):



Ergänzende Bemerkungen zur Tabelle

R 2017: Ohne Berücksichtigung der Auflösung der Neubewertungsreserve nach HRM2

R 2019: Ohne Berücksichtigung der Neubewertung der Grundstücke

R 2021/2022/2023: Ohne Berücksichtigung der Entnahme aus der finanzpolitischen Reserve

Angesichts des für das Jahr 2025 erneut veranschlagten Ausgabenüberschusses von rund 0.4 Mio. Franken, des somit bestehenden und anhaltenden strukturellen Ungleichgewichts im Finanzhaushalt und der bekannten Unsicherheiten bei Steuerertrag und Finanzausgleich ist die GRPK der Auffassung, dass die finanzielle Entwicklung des Gemeindehaushalts vom Gemeinderat nach wie vor eng überwacht werden muss. Weitere Massnahmen zur mittelfristigen Verbesserung des Finanzhaushalts sind darüber hinaus notwendig.

Das Budget 2025 verzeichnet im Weiteren in der Investitionsrechnung Nettoinvestitionen im Ausmass von CHF 262'900. Im Vorjahr belief sich dieser Wert noch auf 4.5 Mio. Franken.

Gestützt auf den Aufgaben- und Finanzplan 2025-2029 muss für die Gemeinde Niederdorf auch in den nächsten Jahren mit Haushaltsdefiziten gerechnet werden.



GEMEINDE NIEDERDORF

Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission

Wir beantragen der Gemeindeversammlung, den Voranschlag für das Kalenderjahr 2025 mit den in den Begleitunterlagen aufgelisteten Gebühren und Steuersätzen zu genehmigen.

Niederdorf, im Oktober 2024

Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission

sig. Urs Roth (Präsident)

sig. Erika Bucher (Vizepräsidentin)

sig. Jürg Bürgin

sig. Agatha Schumacher

sig. Hansjörg Thommen

Das Budget 2025 ist ab 4. November 2024 auf der Gemeindewebseite abrufbar und bei der Gemeindeverwaltung einsehbar.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, das Budget 2025 der Einwohnergemeinde mit einem Aufwandüberschuss von 398'630 Franken zu genehmigen.

Traktandum 4

Selbständiger Antrag gemäss § 68 des Gemeindegesetzes:

Geschwindigkeitsbeschränkung auf der Bennwilerstrasse und allen Gemeindestrassen in Niederdorf auf Tempo 30 km/h - Erheblicherklärung

Ausgangslage:

Robert Inderbitzin und mit ihm insgesamt 36 Einwohnerinnen und Einwohner beantragen mit Schreiben vom 26. Juni 2024 alle Gemeindestrassen in Niederdorf, vor allem die Bennwilerstrasse auf Tempo 30 km/h zu reduzieren.

Der Antrag im Wortlaut:

Gemeinde Niederdorf

Selbständiger Antrag Geschwindigkeitsbeschränkung auf der Bennwilerstrasse und allen Gemeindestrassen in Niederdorf auf **Tempo 30 km/h**.

Die unterzeichneten Einwohner/Innen wünschen, dass dieser Antrag als erheblich erklärt wird und in einer der nächsten Gemeindeversammlungen zu traktandieren ist.

Begründung

Es wird festgestellt, dass auf den Gemeindestrassen (Quartierstrassen) zu schnell gefahren wird und teils auch mit starkem Motorenlärm. Gerade auf der Bennwilerstrasse die als Zubringer zur Autobahn benutzt wird, ist es zunehmend gefährlich, vor allem auch für Kleinkinder die erfreulicherweise wieder mehr das Gebiet beleben.

Robert Inderbitzin

Rechtliche Erläuterungen:

Gemäss § 68 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) können Stimmberechtigte selbständige Anträge entweder vor der Gemeindeversammlung schriftlich dem Gemeinderat einreichen oder an der Versammlung mündlich stellen.

Der Gemeinderat hat zwei Möglichkeiten. Entweder er arbeitet eine Vorlage über den Antrag aus, oder er kann vorerst auf eine Vorlage verzichten und den Antrag an der folgenden Gemeindeversammlung zur Erheblicherklärung unterbreiten.

Die Erheblicherklärung ist als selbständiges Geschäft zu traktandieren und in der vorgeschriebenen Frist und Form anzuzeigen. Erklärt die Gemeindeversammlung den selbständigen Antrag als erheblich, hat der Gemeinderat das entsprechende Geschäft dazu auszuarbeiten und dieses innert eines halben Jahres seit der Erheblicherklärung der Gemeindeversammlung zur Beratung und Abstimmung zu unterbreiten. Erklärt die Versammlung den Antrag als nichterheblich, hat der Gemeinderat keine weiteren Pflichten.

Erwägungen:

a) Die Gemeindeversammlung hat im November 2020 einen ähnlichen Antrag als erheblich erklärt, worauf der Gemeinderat die Glaser Saxer Keller AG mit Geschwindigkeitsmessungen auf den meistfrequentierten Strassen in Niederdorf – Arboldswilerstrasse (Kantonsstrasse), Bennwilerstrasse, Härgelenstrasse und Lampenbergerstrasse – beauftragt hat. Aufgrund der Auswertungen dieser Messungen vom März 2021 hat der Gemeinderat damals mit Beschluss vom 10. Mai 2021 entschieden, auf eine generelle Temporeduktion auf den Strassen in Niederdorf zu verzichten. Dafür sollen verkehrsberuhigende Massnahmen auf der Bennwilerstrasse (Erhaltung der Fahrbahnschwellen und Kennzeichnung aller Rechtsvortritte der einmündenden Strassen) und auf

NIEDERDORF LÄBT ...

der Lampenbergerstrasse (Markierungen auf der Strasse) umgesetzt werden. Die Gemeindeversammlung vom 21. Juni 2021 ist dem Antrag des Gemeinderats gefolgt und hat eine Temporeduktion in Niederdorf grossmehrheitlich abgelehnt und die verkehrsberuhigenden Massnahmen unterstützt.

b) Gemäss Auskunft der Verkehrspolizei des Kantons Basel-Landschaft sind in den Jahren 2019 bis 2023 innerorts in Niederdorf insgesamt 15 Unfälle registriert, wovon 8 entlang der Hauptstrasse passiert sind. Die restlichen Unfälle verteilen sich im Dorf.

Entscheid Gemeinderat

Der Gemeinderat unterstützt den eingereichten Antrag und möchte die aktuelle Verkehrssicherheit auf den Gemeindestrassen überprüfen lassen. Der Antrag soll als erheblich erklärt werden.

Wird der Antrag als erheblich erklärt, soll eine Geschwindigkeitsmessung durch eine Fachfirma durchgeführt und bei Bedarf ein entsprechendes Massnahmenkonzept erstellt werden. Das Resultat der Messungen sowie allfällig sich daraus ableitende Massnahmen würden dann wieder der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Die Gemeindeversammlung entscheidet dann abschliessend, ob Massnahmen nötig sind und umgesetzt werden sollen oder nicht.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, den selbständigen Antrag gemäss § 68 des Gemeindegesetzes «Geschwindigkeitsbeschränkung auf der Bennwilerstrasse und allen Gemeindestrassen in Niederdorf auf Tempo 30 km/h» als erheblich zu erklären.

Traktandum 5

Selbständiger Antrag gemäss § 68 des Gemeindegesetzes:

Der Grundsatzentscheid, ob die Gemeinde Niederdorf dem «Naturpark Baselbiet» beitreten soll oder nicht, ist der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung zu unterbreiten – Erheblicherklärung

Ausgangslage:

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 12. August 2024 einen Beitritt zum «Naturpark Baselbiet» abgelehnt und davon abgesehen, dieses Geschäft an einer Gemeindeversammlung zu traktandieren.

Urs Roth beantragt mit Schreiben vom 1. September 2024, dass der Grundsatzentscheid, ob die Gemeinde Niederdorf dem Naturpark Baselbiet beitreten soll oder nicht, der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen ist.

Der Antrag im Wortlaut:

Naturpark Baselbiet

Aktuell sind die Zeitungsspalten voll über die Berichterstattung zum geplanten «Naturpark Baselbiet». Das Projekt wird konkret. In einem zweiten Anlauf soll dieses Vorhaben zu einem Erfolg gebracht werden, nachdem vor über zehn Jahren der erste Anlauf noch am Veto von wenigen Gemeinden gescheitert ist. Eine Kooperation mit Tourismus Baselland soll nun Synergien nutzen und Doppelspurigkeiten verhindern. Diesen Herbst läuft in den Gemeinden der Meinungsbildungsprozess. In verschiedenen Gemeinden gibt es dazu Informationsanlässe. Und was erfolgt in Niederdorf?

In unserer Gemeinde hat der Gemeinderat – so wurde mir das an einem Anlass in Sissach kürzlich jedenfalls mitgeteilt – bereits in eigener Regie entschieden. In einem Schreiben wurde die ablehnende Haltung der Gemeinde Niederdorf dem Trägerverein des Naturparkprojektes anscheinend auch bereits mitgeteilt. Bevor der Meinungsbildungsprozess im Oberbaselbiet überhaupt in die Gänge gekommen ist, würgt der Gemeinderat Niederdorf diesen Prozess in unserer Gemeinde durch seinen Beschluss ab; ein höchst undemokratisches und auch völlig unverständliches Vorgehen.

Einige Bemerkungen zum geplanten «Naturpark Baselbiet»

- In der Schweiz gibt es aktuell 20 Naturpärke; 17 davon sind Regionale Naturpärke, so auch die in unmittelbarer Nachbarschaft gelegenen «Naturpark Thal» und «Jurapark Aargau». Der «Naturpark Baselbiet» soll die Lücke zwischen ihnen schliessen. Ein Naturpark ist kein Naturschutzgebiet und kein Nationalpark, sondern ein Ort mit aussergewöhnlich hohen Natur- und Landschaftswerten, wo Menschen leben und arbeiten.
- Ein Naturpark verdrängt keine bestehenden Organisationen oder Infrastrukturen, sondern dient als Ermöglicher-Plattform, die verschiedene Player miteinander vernetzt und Projekte aus der Bevölkerung fördert.
- Die Errichtung eines Regionalen Naturparks zieht keine neuen Gesetze nach sich. Für die Gesellschaft gelten im Naturpark genau dieselben Gesetze wie ausserhalb. Im Gegensatz zu einem Nationalpark sieht ein Naturpark auch keine Nutzungseinschränkungen vor!
- Der Perimeter des «Naturparks Baselbiet» ist derzeit noch offen (56 potentielle Gemeinden im oberen und mittleren Baselbiet). Das Gebiet kann einzelne Löcher aufweisen, muss aber zusammenhängend und mindestens 100 km2 umfassen. Es entscheidet jede Gemeinde für sich, ob sie beim Naturpark dabei sein will oder nicht.

• Die Erfahrungen beispielsweise im angrenzenden «Naturpark Thal» sind durchwegs positiv. Sonst hätten wohl kaum nach der ersten zehnjährigen Betriebsphase wieder alle Gemeindeversammlungen mit sehr grossem Mehr der Verlängerung des Naturpark-Vertrags um weitere zehn Jahre zugestimmt. Die Menschen haben gemerkt, wie viel die Gemeinden auch finanziell profitieren, indem beträchtliche Summen von Bund, Kanton und Projektbeteiligten jährlich in die Region fliessen. Der Naturpark kann die Gemeinden dort unterstützen, wo der Schuh drückt und die Finanzen oft fehlen. Etwa beim Erhalt eines Dorfladens, der Entwicklung und Realisierung touristischer Angebote, bei Kultur und Bildung, regionalen Einrichtungen aller Art und der Pflege von Natur und Landschaft.

Gestützt auf diese vorstehenden Darlegungen bin ich vom Vorgehen des Gemeinderates sehr enttäuscht. Selbst wenn man nicht alle Argumente teilt oder eine davon abweichende Meinung vertritt (das soll es in einer Demokratie ja geben), so wäre zumindest zu erwarten gewesen, dass auch in unserer Gemeinde vor der Beschlussfassung ein Meinungsbildungsprozess stattfinden und die Bevölkerung in den Entscheidungsprozess über dieses wichtige regionale Vorhaben einbezogen werden kann.

Gestützt auf § 68 des Gemeindegesetzes stelle ich den Antrag, dass der Grundsatzentscheid, ob die Gemeinde Niederdorf dem «Naturpark Baselbiet» beitreten soll oder nicht, der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung zu unterbreiten ist.

Urs Roth

Was ist der Naturpark Baselbiet?

Regionale Naturpärke sind Instrumente der Regionalentwicklung, die ihre Grundlage in der Gesetzgebung des Bundes finden. Heute gibt es 17 regionale Naturpärke in der Schweiz. Ein Naturpark ist ein Ort mit aussergewöhnlichen hohen Natur- und Landschaftswerten. Der Naturpark dient als «Ermöglicher-Plattform», die Akteure miteinander vernetzt und Projekte aus der Bevölkerung fördert. Der Naturpark ist somit dem Grundsatz der Freiwilligkeit verpflichtet. Er lebt davon, dass Gemeinden, Vereine und Private Projektanträge stellen und – nach Genehmigung durch den Vereinsvorstand – diese umsetzen.

Die Themenpalette eines Regionalen Naturparks und damit der möglichen Projekte ist breit gefächert. Sie reicht von der Ökologie über den Tourismus, die Gastronomie und den Handel zum kulturellen Leben, zur Landwirtschaft bis zur Bildung. Ein Naturparkprojekt kann die Förderung eines Dorfladens zum Verkauf regionaler Produkte genau so sein wie die Offenlegung eines eingedolten Baches unter Entschädigung des betroffenen Landwirts. Oder die Unterstützung eine Vogelschutzprojekts des hiesigen Naturschutzvereins genauso wie die Mitfinanzierung eines traditionellen Anlasses in der Gemeinde.

Wo soll der Naturpark entstehen?

Der Naturpark soll 56 Gemeinden in den Bezirken Liestal, Sissach und Waldenburg umfassen. Der genaue Perimeter ist derzeit noch offen. Das Gebiet kann einzelne Löcher aufweisen, muss aber zusammenhängend und mindestens 100 km² umfassen, um als Naturpark anerkannt zu werden.

Wie wird der Naturpark finanziert?

Ein Naturpark wird aus verschiedenen Quellen finanziert. Der Beitrag der Parkgemeinden beträgt maximal 5 Franken pro Einwohnerin/Einwohner. Je mehr Gemeinden mitmachen, desto tiefer der Betrag. Insgesamt steuern die Gemeinden rund 20 % der Parkkosten bei. Der Kanton kommt ebenfalls für 20 % auf, der Naturpark für 10 % und der Bund für 50 %.

Wie geht es mit dem Naturpark weiter?

Die weiteren Schritte zur Verwirklichung des Naturparks lassen sich an der nachstehenden Tabelle ablesen. Zweierlei ist dabei besonders wichtig:

- ▶ Der Naturpark kommt nur zustande, wenn die Mitgliedsgemeinden eine zusammenhängende Fläche von 100 km² ausmachen.
- Voraussichtlich Ende 2027 ist der Naturpark erneut Thema an den Gemeindeversammlungen der teilnehmenden Gemeinden. Dann nämlich gilt es, die Parkcharta bzw. den Parkvertrag den Stimmberechtigten in den Gemeinden vorzulegen. Dies ist Voraussetzung dafür, dass die Betriebsphase 2029 starten kann. Gleichzeitig aber auch Möglichkeit, sich wieder «aus dem Park zu verabschieden», wenn die Gemeinde davon in der Errichtungsphase nicht überzeugt ist.

Realisierungsphase	Was geschieht in der Phase?
Beitrittsphase (bis Dezember 2024)	 Beschluss EGV in beitrittswilligen Gemeinden Wenn Perimeter erreicht ist, Vorlage Regierungsrat «finanzielle Beteiligung Kanton» an Landrat
Übergangsjahr (2025)	 Landrat behandelt Finanzierungsvorlage des Regierungsrats Einreichung Gesuch Naturpark Baselbiet an Bund Keine Kosten für die Gemeinden
Errichtungsphase (2026 – 2028)	 Gemeinden budgetieren erstmals fürs Rechnungsjahr 2026 den Beitrag Aufbau Projektorganisation Gemeinden handeln Park-Charta/Parkvertrag zwischen Verein und Gemeinden aus Gemeinden legen Park-Charta/Parkvertrag der Gemeindeversammlung vor (Planung: Ende 2027) Gemeinden und weitere stellen Projektanträge für Naturpark -> Entscheid -> Vorstand -> Umsetzung der Projekte
Betriebsphase (2029 – 2039)	 Betrieb des Parks nach Massgabe von Park-Charta/Parkvertrag, Statuten und Organisationsreglement des Vereins Gemeinden und weitere stellen Projektanträge für Naturpark -> Entscheid -> Vorstand -> Umsetzung der Projekte

Rechtliche Erläuterungen:

- a) Gemäss § 68 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) können Stimmberechtigte selbständige Anträge entweder vor der Gemeindeversammlung schriftlich dem Gemeinderat einreichen oder an der Versammlung mündlich stellen.
 - Der Gemeinderat hat zwei Möglichkeiten. Entweder er arbeitet eine Vorlage über den Antrag aus, oder er kann vorerst auf eine Vorlage verzichten und den Antrag an der folgenden Gemeindeversammlung zur Erheblicherklärung unterbreiten.
 - Die Erheblicherklärung ist als selbständiges Geschäft zu traktandieren und in der vorgeschriebenen Frist und Form anzuzeigen. Erklärt die Gemeindeversammlung den selbständigen Antrag als erheblich, hat der Gemeinderat das entsprechende Geschäft dazu auszuarbeiten und dieses innert eines halben Jahres seit der Erheblicherklärung der Gemeindeversammlung zur Beratung und Abstimmung zu unterbreiten. Erklärt die Versammlung den Antrag als nichterheblich, hat der Gemeinderat keine weiteren Pflichten.

b) Grundsätzlich entscheidet der Gemeinderat, welche Geschäfte der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Er ist nur dann verpflichtet, Geschäfte zwingend vorzulegen, wenn es sich um nicht übertragbare Befugnisse gemäss § 47 des Gemeindegesetzes handelt.

Entscheid Gemeinderat

Der Gemeinderat hat sich ausführlich mit dem Thema «Naturpark Baselbiet» befasst. In seiner Analyse ist er zur Auffassung gelangt, dass der für den Beitritt zum Naturpark Baselbiet zu bezahlende Gemeindebeitrag (5 Franken pro Einwohnerin/Einwohner) sich für Niederdorf nicht refinanzieren lässt. Es bestehen zu viele Unklarheiten zur Finanzierung, dem tatsächlichen Nutzen für die Gemeinde Niederdorf sowie zu den effektiven Konsequenzen in der Folge der Organisationsform. Die folgenden Bereiche wurden analysiert:

Termin

Der Termin für einen Naturpark kommt zum heutigen Zeitpunkt nicht gelegen. Der Naturpark wurde bereits einmal abgelehnt, obwohl damals vor Jahren die Chance mit dem Naturpark Thal zusammen intakt war, einen gemeinsamen Naturpark zu realisieren. Erwiesenermassen bestehen daraus bis heute keinerlei konkrete Nachteile für die Region und für die Gemeinde Niederdorf.

Finanzen

In der jetzigen aktuellen finanziellen Situation in der sich die Gemeinde Niederdorf befindet und keinerlei Aussichten auf einen Return on Investment für diese Aufwendungen bestehen, ist es im Moment für die Gemeinde Niederdorf nicht verantwortbar, sich solche fixen Kosten für die Zukunft langfristig aufzubürden.

Qualität

Sämtliche Inhalte der Zusammenfassung des Managementplans (14 Seiten), des Managementplans (203 Seiten) und des Managementplans inkl. Landschaftsbewertung (315 Seiten) geben keine konkreten Daten und Fakten zu einem eigentlichen Mehrwert für die Gemeinde Niederdorf an, dies weder für natürliche noch für juristische Personen im Dorf. Die gemachten Aussagen beruhen rein auf Annahmen.

Raumplanung und Gemeindeautonomie

Es kann zum heutigen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden, dass der Naturpark seinen Einfluss gegenüber der Gemeinde Niederdorf zu den Themen Richtplan (kantonale Ebene) und die Zonenplanung (kommunale Ebene) nehmen könnte. Zielkonflikte sind vorprogrammiert.

Abstimmung

Beim bestehenden Antrag handelt es sich nicht um die eigentliche Abstimmung, ob die Gemeinde Niederdorf dem Naturpark beitritt. Es handelt sich um den Antrag, ob sich die Gemeinde Niederdorf an der Finanzierung für die Vorbereitung/Einrichtung des geplanten Naturparks für dessen Abstimmung beteiligt und dessen Verein beitritt. Dies mit der Absicht, dass der Kanton und der Bund den Naturpark bewilligen und sich danach zukünftig finanziell in heute unbekannter Höhe beteiligen werden. Erst danach wird die eigentliche Abstimmung über einen möglichen Parkvertrag durch die EGV frühestens 2027 durchgeführt werden können.

Basierend auf dieser Analyse hat der Gemeinderat einen Beitritt zum Naturpark Baselbiet abgelehnt und davon abgesehen, dieses Geschäft der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Dementsprechend wird der eingereichte Antrag vom Gemeinderat nicht unterstützt. Der Antrag soll als nichterheblich erklärt werden.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, den selbständigen Antrag gemäss § 68 des Gemeindegesetzes «der Grundsatzentscheid, ob die Gemeinde Niederdorf dem «Naturpark Baselbiet» beitreten soll oder nicht, ist der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung zu unterbreiten» als nichterheblich zu erklären.

Traktandum 6

Totalrevision Reglement über die Feuerungskontrolle

Ausgangslage:

Die Kantone sind gemäss Art. 13 der Luftreinhalte-Verordnung (LRV) des Bundes vom 16. Dezember 1985 verpflichtet, die Einhaltung der Emissionsbegrenzungen von stationären Anlagen zu überwachen. Art. 13 Abs. 3 LRV sieht neu vor, dass Heizkessel für Holzbrennstoffe (Zentralheizungen) mit einer Feuerungswärmeleistung unter 70 kW alle vier Jahre kontrolliert werden müssen. Einzelraumfeuerungen wie beispielsweise Cheminées sind zwar von der Messpflicht ausgenommen, müssen aber visuell kontrolliert werden.

Die Umsetzung dieser Bestimmung obliegt gemäss dem kantonalen Umweltschutzgesetz den Gemeinden. Die zusätzliche Kontrolle der Holzfeuerungen bedingt diverse Änderungen des bisherigen Reglements über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle. Der Gemeinderat hat die Totalrevision des Reglements beschlossen und sich dabei am Musterreglement des Kantons orientiert.

Die Tarife für die Holzfeuerungskontrollen werden durch den Gemeinderat in der Verordnung über die Gebühren zum Reglement über die Feuerungskontrolle festgelegt. Sie richten sich nach der Empfehlung des Lufthygieneamts und betragen wie folgt:

•	Visuelle Holzfeuerungskontrolle pro Anlage und Kontrolle	CHF	49.20
•	CO-Messung, spezielle Aufwendungen Kontrollpersonal, pro Stunde	CHF	118.00
•	Aufwand für Rechnungsstellung	CHF	10.00
•	Administrativgebühr pro Kontrolle	CHF	45.00

Die Kosten der Öl- und Gasfeuerungskontrollen erfahren keine Änderung

Reglement über die Feuerungskontrolle

Alle Personenbezeichnungen gelten sinngemäss für alle Geschlechter.

Die Gemeindeversammlung von Niederdorf, gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziff. 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970¹ beschliesst:

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Aufgaben, die der Gemeinde von der Verordnung vom 8. September 1992² über die Feuerungskontrolle der Gemeinden übertragen werden.

§ 2 Kontrollorgane

¹ Die Gemeinde anerkennt neben den Messungen des amtlichen Kontrollpersonals der Gemeinde auch Messungen von Servicefirmen, sofern diese von Personen mit den notwendigen Qualifikationen und typengeprüften Messgeräten durchgeführt werden.

² Der Gemeinderat bestimmt das amtliche Kontrollpersonal der Gemeinde und legt die Aufgaben im Einzelnen fest. Er kann dazu auch Dritte oder Organisationen, die für die amtlichen Feuerungskontrollen qualifiziert sind, als Kontrollorgane bestimmen und diesen die Feuerungskontrolle ganz oder teilweise delegieren.

§ 3 Zugangsrecht und Auskunftspflicht

- ¹ Die Anlagebesitzer müssen dafür besorgt sein, dass die Kontrollorgane ungehinderten Zugang zu den Feuerungsanlagen haben.
- ² Den Kontrollorganen sind alle für die Kontrolle, Einregulierung, Sanierung und Stilllegung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 4 Vollzug

- ¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und überwacht dessen Einhaltung.
- ² Das Lufthygieneamt beider Basel erfasst das Kontrollpersonal in der zentralen Feuerungsdatenbank FEKO.
- ³ Der Gemeinderat kann zur Durchführung der Feuerungskontrolle mit anderen Gemeinden zusammenarbeiten.
- ⁴ Die Gemeindeverwaltung ist die zuständige Stelle der Gemeinde für Feuerungskontrollen.

§ 5 Messgeräte

Die Kontrollorgane der Gemeinde haben die erforderlichen Messgeräte für die Feuerungskontrolle zu beschaffen und für deren Unterhalt zu sorgen. Die Kosten werden nach vertraglicher Regelung angemessen entschädigt.

§ 6 Kompetenzen

- ¹ Die Kontrollorgane der Gemeinde können bei Bedarf die Einregulierung von Feuerungsanlagen anordnen.
- ² Der Gemeinderat erlässt Verfügungen über die Nachmessung, Sanierung und Stilllegung von Feuerungsanlagen.

§ 7 Gebühren

Der Gemeinderat legt kostendeckende Gebühren für die Feuerungskontrolle inkl. administrativem Aufwand in der Verordnung über die Gebühren zum Reglement über die Feuerungskontrolle fest.

2. ÖL- UND GASFEUERUNGSKONTROLLEN

§ 8 Durchführung der periodischen Kontrolle

- ¹ Die Gemeinde orientiert die Anlagebesitzer über die Kontrollpflicht und setzt ihnen für die Durchführung der Kontrollmessungen eine angemessene Frist.
- ² Wird die Kontrollmessung durch eine Servicefirma durchgeführt, ist vorgängig ein gebührenpflichtiges Rapportformular bei der Gemeinde zu beziehen. Die Servicefirma meldet die Resultate der Kontrollmessung innert der nach Abs. 1 festgesetzten Frist an die für die Gemeinde zuständige Stelle. Die übrigen Kontrollen erfolgen durch das beauftragte Kontrollorgan der Gemeinde.
- ³ Werden innert der gesetzten Frist gemäss Abs. 1 keine Resultate eingereicht, erlässt die Gemeinde eine Verfügung für die Durchführung einer Kontrollmessung.

,

¹ SGS 180

² SGS 786.21

§ 8a Vorgehen der Kontrollorgane der Gemeinde bei Überschreitungen

- ¹ Überschreitet eine Anlage die Grenzwerte so ordnen die Kontrollorgane im Auftrag der Gemeinde eine Einregulierung oder Instandsetzung der Anlage an. Sie setzen dafür in der Regel eine Frist von 30 Tagen.
- ² Nach der Einregulierung führt eine Servicefirma eine Nachmessung durch und teilt die Messresultate der zuständigen Stelle der Gemeinde innert 30 Tagen mit.

§ 8b Vorgehen der Servicefirma bei Überschreitungen

- ¹ Werden die Grenzwerte überschritten, kann die Servicefirma im Anschluss an die Messung im Einverständnis mit dem Anlagebesitzer eine Einregulierung vornehmen. Nach der Einregulierung führt die Servicefirma eine Nachmessung durch und teilt die Messresultate der zuständigen Stelle der Gemeinde innert 30 Tagen mit.
- ² Ist der Anlagebesitzer mit der Beurteilung der Servicefirma nicht einverstanden, kann er eine gebührenpflichtige Messung durch die Kontrollorgane der Gemeinde verlangen.

§ 9 Sanierung und Stilllegung der Anlage

- ¹ Zeigt die Nachmessung, dass die Grenzwerte gemäss der Luftreinhalte-Verordnung trotz Einregulierung nicht eingehalten werden können, verfügt der Gemeinderat eine Sanierung der Anlage. Er setzt dafür in der Regel eine Frist zwischen 2 bis 5 Jahren an.
- ² Werden die Grenzwerte nach Ablauf der Sanierungspflicht nicht eingehalten, verfügt die Gemeinde die Stilllegung der Anlage bis zur erfolgreichen Sanierung.

3. HOLZFEUERUNGSKONTROLLE

3.1 Einzelraumfeuerungen

§ 10 Durchführung

- ¹ Die Gemeinde oder das Kontrollorgan der Gemeinde orientiert die Anlagebesitzer über die Kontrollpflicht und setzt ihnen für die Durchführung der Kontrollen eine angemessene Frist.
- ² Bei Einzelraumfeuerungen wird eine visuelle Kontrolle gemäss Anhang 3 Ziff. 524 Abs. 6 der Luftreinhalte-Verordnung durchgeführt.
- ³ Die Kontrolle gemäss Abs. 2 wird bei Einzelraumfeuerungen
- a. in denen mehr als 1 Ster Holz pro Jahr verbrannt wird, alle zwei Jahre,
- b. in denen weniger als 1 Ster Holz pro Jahr verbrannt wird, alle vier Jahre durchgeführt.
- ⁴ Bei Vorliegen einer Nachbarschaftsklage oder Hinweisen, dass eine Einzelraumfeuerung nicht gesetzeskonform betrieben wird, kann die Gemeinde eine ausserordentliche Kontrolle anordnen.
- ⁵ Ergibt die Kontrolle einen mangelhaften Anlagezustand oder die Verfeuerung von unzulässigem Brennstoff, so ordnen die Kontrollorgane der Gemeinde eine Instandsetzung der Anlage und ggf. das sofortige Verbot, den unzulässigen Brennstoff zu verfeuern sowie den Austausch des Brennstoffs an. Sie setzen dafür in der Regel eine Frist von 30 Tagen.
- ⁶ Nach der Beseitigung des mangelhaften Anlagezustands oder des unzulässigen Brennstoffs führen die Kontrollorgane der Gemeinde eine Nachkontrolle durch.

§ 11 Sanierung der Anlage

- ¹ Zeigt die Nachkontrolle, dass die Instandsetzung der Anlage und ggf. der Austausch des unzulässigen Brennstoffs nicht erfolgt ist, verfügt der Gemeinderat eine Sanierung der Anlage und / oder ein Verbot der Verfeuerung des unzulässigen Brennstoffs. Für die Sanierung setzt er eine Frist von 30 Tagen an.
- ² Bei übermässigen Immissionen gemäss Art. 2 Abs. 5 der Luftreinhalte-Verordnung kann die Gemeinde die sofortige Stilllegung der Anlage bis zur erfolgreichen Sanierung verfügen.

3.2 Zentralheizung

§ 12 Durchführung

- ¹ Die Gemeinde oder das Kontrollorgan der Gemeinde orientiert die Anlagebesitzer über die Kontrollpflicht und setzt ihnen für die Durchführung der Kontrollen / Kontrollmessungen eine angemessene Frist. Für neue Zentralheizungen besteht eine Meldepflicht. Erst- / Abnahmekontrollen werden durch das Kontrollpersonal der Gemeinde vorgegeben und die Resultate an die zuständige Stelle der Gemeinde gemeldet.
- ² Die Kontrollorgane der Gemeinde oder die Servicefirma melden die Resultate der periodischen Kontrollmessung innert der nach Abs. 1 festgelegten Frist an die zuständige Stelle der Gemeinde.
- ³ Werden innert der gesetzten Frist keine Resultate eingereicht, erlässt die Gemeinde eine Verfügung für eine Kontrolle / Kontrollmessung.
- ⁴ Überschreitet eine Anlage die Grenzwerte oder ergibt die Kontrolle einen mangelhaften Anlagezustand oder die Verfeuerung von unzulässigem Brennstoff, so ordnen die Kontrollorgane der Gemeinde eine Einregulierung oder Instandsetzung der Anlage und ggf. das Verbot, den unzulässigen Brennstoff zu verfeuern sowie den Austausch des Brennstoffs an. Für die Einregulierung oder Instandsetzung der Anlage wird in der Regel eine Frist von 30 Tagen angesetzt.
- ⁵ Nach der Einregulierung ist eine Kontrolle / Nachmessung durchzuführen und die Messresultate der zuständigen Stelle der Gemeinde innert 30 Tagen mitzuteilen.

§ 13 Vorgehen der Servicefirma bei Überschreitungen

- ¹ Werden die Grenzwerte überschritten, kann die Servicefirma im Anschluss an die Messung im Einverständnis mit dem Anlagebesitzer eine Einregulierung vornehmen. Nach der Einregulierung führt die Servicefirma eine Nachmessung durch und teilt die Messung der zuständigen Stelle der Gemeinde mit.
- ² Ist der Anlagebesitzer mit der Beurteilung der Servicefirma nicht einverstanden, kann er eine gebührenpflichtige Messung durch die Kontrollorgane der Gemeinde verlangen.

§ 14 Sanierung der Anlage

Zeigt die Nachmessung, dass die Grenzwerte trotz Einregulierung nicht eingehalten sind, verfügt der Gemeinderat eine Sanierung der Anlage. Er setzt dafür in der Regel eine Frist zwischen 2 bis 5 Jahren an.

4. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 15 Rechtsschutz

- ¹ Gegen Anordnungen bzw. Verfügungen der Kontrollorgane der Gemeinde kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Gemeinderat erhoben werden.
- ² Gegen Verfügungen des Gemeinderats kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

§ 16 Strafbestimmungen

- ¹ Wer gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, kann vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu CHF 5'000.00 bestraft werden.
- ² Gegen einen Strafbefehl des Gemeinderats kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

§ 17 Inkrafttreten

- ¹ Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basel-Landschaft per 1. Januar 2025 in Kraft.
- ² Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens wird das Reglement über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle vom 14. Dezember 2000 aufgehoben.

Rechtliche Erläuterungen:

Gemäss § 47 des Gemeindegesetzes muss eine Reglementsanpassung zwingend durch die Gemeindeversammlung genehmigt werden.

Die Verordnung über die Gebühren zum Reglement über die Feuerungskontrolle beschliesst der Gemeinderat und dient lediglich der Kenntnisnahme.

Das Reglement wurde durch den Kanton vorgeprüft und als rechtskonform befunden.

Das Reglement ist ab 4. November 2024 auf der Gemeindewebseite abrufbar und bei der Gemeindeverwaltung einsehbar.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, das Reglement über die Feuerungskontrolle zu genehmigen.